



Pro Rauchfrei e.V.

EU-Transparenzregister-Identifikationsnummer: 559106150011-21

Stellungnahme zur Evaluierung des europäischen Rechtsrahmens für die Eindämmung des Tabakgebrauchs

Berlin, 14. Mai 2023

Pro Rauchfrei begrüßt, dass die EU-Kommission im Rahmen von Europas Plan gegen den Krebs (EBCP) den europäischen Rechtsrahmen für die Eindämmung des Tabakgebrauchs überarbeiten möchte. Wir unterstützen das Ziel eines rauchfreien Europas, in dem bis zum Jahr 2040 nur noch 5 % der Bevölkerung rauchen.

Es ist dafür von entscheidender Bedeutung, dass die Regelungen des europäischen Rechts den Mitgliedstaaten einen verbindlichen und wesentlich ambitionierteren Rahmen für eine bessere Tabakkontrolle setzen als bisher. Andernfalls wird es in Mitgliedstaaten wie Deutschland, in denen die Tabaklobby weiterhin einen erheblichen Einfluss auf die Gesundheits- und Drogenpolitik hat, kaum zu den notwendigen Veränderungen kommen. Die Vorgaben von Art. 5 Abs. 3 des WHO Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) zur Begrenzung der Einflussnahme der Tabakindustrie werden in Deutschland weitgehend missachtet. So lassen viele einflussreiche politische Parteien ihre Parteitage und weitere Veranstaltungen von der Tabakindustrie sponsern. Dieser Einflussnahme muss durch europäische Vorgaben entgegengewirkt werden.

Dazu bedarf es eines ganzheitlichen Ansatzes, bei dem die Tabakkontrolle in den wesentlichen Bereichen gestärkt wird:

1. Verbindlicher umfassender Nichtrauchererschutz

Im Bereich des Nichtrauchererschutzes ist eine verbindliche EU-Gesetzgebung durch Verordnung oder Richtlinie geboten. Die bisherige unverbindliche Empfehlung des Rates vom 30. November 2009 über rauchfreie Umgebungen (2009/C 296/02) ist in

Deutschland nur in geringem Umfang umgesetzt worden. So wird entgegen der Empfehlung weder an Arbeitsstätten in geschlossenen Räumen noch in öffentlichen Einrichtungen in geschlossenen Räumen ein flächendeckender wirksamer Nichtraucherchutz gewährleistet, da die deutschen Nichtraucherchutzgesetze zahlreiche Ausnahmeregelungen vorsehen, insbesondere für Raucherräume. Dies verstößt gegen Grundsatz 1 der Leitlinien zu Art. 8 FCTC, wonach nur eine zu 100 % rauchfreie Umgebung einen wirklichen Schutz bietet. Auch ist Deutschland weit davon entfernt, Schutz vor Tabakrauch an allen Örtlichkeiten zu gewährleisten, „die – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder dem Zugangsrecht – für die Allgemeinheit zugänglich sind oder die gemeinschaftlich genutzt werden“. Für eine spürbare Verbesserung des Nichtraucherchutzes sind in Deutschland verbindliche europarechtliche Vorgaben daher von zentraler Bedeutung.

Ein umfassender Nichtraucherchutz ohne Ausnahmen muss im Hinblick auf sämtliche Tabakerzeugnisse und neuartigen Produkte, wie Tabakerhitzer und E-Zigaretten, mindestens in folgenden Bereichen gewährleistet werden:

- Arbeitsstätten,
- Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen,
- Behörden,
- Gesundheitseinrichtungen,
- Gastronomie, ohne Ausnahmen für Rauchergaststätten und Raucherräume und einschließlich der Außengastronomie,
- Kultur- und Freizeiteinrichtungen,
- Sporteinrichtungen,
- öffentliche Verkehrsmittel und Haltestellen,
- sonstige öffentliche zugängliche Räume,
- Mehrparteienhäuser einschließlich der Balkone,
- Eingangsbereiche geschützter Einrichtungen,
- Haushalte mit minderjährigen Kindern,
- Fahrzeuge, wenn Kinder oder Schwangere mitfahren,
- öffentliche Open-Air-Veranstaltungen.

Klare Regelungen ohne komplexe Ausnahmebestimmungen tragen zu einer leichteren Durchsetzbarkeit und größerer Unterstützung für den Nichtraucherchutz bei. Eine Ausweitung des Nichtraucherchutzes kann zudem das Bewusstsein für die Gesundheitsgefahren des Rauchens stärken und damit zu einem Rückgang des Tabakkonsums auch in anderen Lebensbereichen beitragen. Begleitet werden sollten diese Maßnahmen von einer umfassenden Aufklärungskampagne über die durch das Passivrauchen verursachten Gesundheitsschäden.

2. Höhere Tabaksteuern und Besteuerung neuartiger Produkte

Die Tabakbesteuerung ist ein besonders effektiver Weg, den Konsum von Tabakprodukten zu begrenzen. Dafür ist es erforderlich, die Vorgaben für die Mindestbesteuerung deutlich anzuheben. Die bisherige Mindestbesteuerung garantiert keine Preise auf einem Niveau, das einen effektiven Beitrag zur Eindämmung des Tabakgebrauchs gewährleistet. Die bisher mögliche Spannbreite führt zudem dazu, dass durch niedrigere Preise in einem Mitgliedstaat der in einem anderen Mitgliedstaat durch höhere Preise angestrebte Gesundheitsschutz unterlaufen werden kann. Es ist daher eine Harmonisierung auf einem hohen Niveau erforderlich, bei dem die Höhe der Besteuerung die gesamtwirtschaftlichen Kosten des Rauchens reflektiert. Es sollte der Tabakindustrie nicht länger erlaubt werden, diese Kosten auf die Allgemeinheit abzuwälzen.

Zudem ist auch für neuartige Produkte eine angemessen hohe Mindestbesteuerung vorzusehen.

3. Umfassendes Verbot von Werbung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse und neuartige Produkte

Es ist notwendig, die bestehenden Lücken beim Verbot von Werbung und Sponsoring zu schließen. Das Verbot sollte umfassend sein und neben Tabakerzeugnissen gleichermaßen auch alle neuartigen Produkte umfassen. Dadurch sollten insbesondere folgende Bereiche lückenlos abgedeckt werden:

- Sponsoring und Parteispenden,
- Internet und Social Media,
- Werbung in und an Verkaufsstellen,
- Corporate Social Responsibility Aktivitäten („Greenwashing“),

- Corporate Promotion und Public Relations Aktivitäten,
- kostenlose Abgabe und Ausspielung,
- Kinowerbung,
- Werbung für sonstige Produkte unter Verwendung von Marken der Tabakindustrie und für Produkte, die Tabakerzeugnisse und neuartige Produkte nachahmen.

Um eine effektive Durchsetzung des Werbeverbots insbesondere im Internet & Social Media zu erleichtern, sollte der Begriff der „Werbung“ erweitert werden und jegliche Darstellung des Rauchens und der Verwendung neuartiger Produkte umfassen, die geeignet ist, den Konsum von Tabakerzeugnissen oder neuartigen Produkten zu fördern. Die Betreiber digitaler Plattformen sollten verpflichtet werden, entsprechende Inhalte zu löschen.

Zudem sollte klargestellt werden, dass Warnhinweise und Informationsbotschaften bereits bei der Verkaufspräsentation sichtbar sein müssen und nicht verdeckt werden dürfen. Dadurch wird sichergestellt, dass sie von potenziellen Konsumenten bereits vor der Kaufentscheidung wahrgenommen werden können.

4. Neutrale Einheitsverpackung („plain packaging“)

Die Vorschriften zur Gestaltung der Verpackungen von Tabakerzeugnissen und neuartigen Produkten sollten für alle Mitgliedstaaten verbindlich dahingehend ausgestaltet werden, dass diese neben den Warnhinweisen und Informationsbotschaften keine Markenlogos tragen dürfen, sondern im Übrigen in einer wenig ansprechenden Farbe und Schrift neutral gestaltet werden müssen („plain packaging“). Dies wird von der WHO empfohlen und kann einen sehr wirksamen Beitrag zur Tabakprävention leisten.

5. Lizenziertes Verkauf

Der Verkauf von Tabakerzeugnissen und neuartigen Produkten sollte ausschließlich in lizenzierten Fachgeschäften erfolgen, zu denen nur Erwachsene Zutritt haben. Dadurch würde die Verfügbarkeit von Tabak- und Nikotinprodukten erheblich eingeschränkt und ein wichtiger Beitrag zur Tabakprävention geleistet. Insbesondere der Verkauf durch Automaten muss beendet werden.

6. Kompletterverbot von Aromen

Mit charakteristischen Aromen werden vor allem junge Zielgruppen angesprochen und an die Nikotinabhängigkeit herangeführt. Derartige Aromen sind daher in sämtlichen Tabakerzeugnissen und neuartigen Produkten zu verbieten, insbesondere auch in E-Zigaretten.

7. Verbot von Einweg-E-Zigaretten

Einweg-E-Zigaretten sind durch ihre niedrigen Preise ein Einstiegsangebot, gerade auch für Jugendliche. Sie werden zudem vielfach nicht sachgerecht entsorgt, was zu einer erheblichen Umweltbelastung führt. Sie sollten daher verboten werden.

8. Verringerung der Emissionshöchstwerte

Eine Verringerung der Emissionshöchstwerte für Nikotin bei Tabakerzeugnissen und neuartigen Produkten wie E-Zigaretten kann helfen, das Suchtpotenzial zu begrenzen. Darüber hinaus sollten strikte Emissionshöchstwerte für die relevanten Schadstoffe in sämtlichen Produktkategorien festgelegt werden, um die gesundheitsschädlichen Auswirkung beim aktiven und passiven Konsum zu reduzieren.

Die Messverfahren sollten das Rauchverhalten der Menschen realistisch abbilden.

9. Erhöhung der Mittel für Aufklärungskampagnen, Therapieangebote, Gesundheits- und Verbraucherschutz

Den hohen Werbebudgets der Tabakindustrie stehen sehr begrenzte öffentliche Mittel für Aufklärungskampagnen, Therapieangebote, Gesundheits- und Verbraucherschutz, einschließlich der Durchsetzung des Nichtraucherschutzes, in Bezug auf Tabakerzeugnisse und neuartige Produkte gegenüber.

Um hier zu einer angemessenen Finanzierung zu kommen, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, hierfür finanzielle Mittel bereit zu stellen, die sich nach einem hohen Prozentsatz ihrer Einnahmen aus der Tabaksteuer und der Besteuerung neuartiger Produkte bemessen.

10. Rückverfolgbarkeit für alle Tabakerzeugnisse und neuartigen Produkte

Die EU-weiten Rückverfolgbarkeitssysteme sollten auf alle neuartigen Produkte ausgeweitet werden, um dem unerlaubten Handel entgegenzuwirken. Das ist insbesondere wichtig, um die notwendigen Steuererhöhungen zu flankieren und Steuerhinterziehung zu verhindern.

11. Verbot des grenzüberschreitenden Fernabsatzes von Tabakerzeugnissen und neuartiger Produkte

Der grenzüberschreitende Fernabsatz von Tabakerzeugnissen und neuartigen Produkten sollte EU-weit verboten werden, da die Einhaltung der geltenden Rechtsbestimmungen bei dieser Vertriebsform nur schwer zu kontrollieren ist. Viele Mitgliedstaaten haben ein solches Verbot bereits umgesetzt, Deutschland jedoch nicht.

12. Nationale Tabakkontrollstrategien

Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, nationale Tabakkontrollstrategien zu erstellen und der EU-Kommission zur Bestätigung vorzulegen, in denen sie die Maßnahmen und Zeitpläne darlegen, mit denen sie die Ziele erreichen wollen, den Tabakkonsum bis 2025 um 30 % gegenüber 2010 zu senken und bis zum Jahr 2040 eine Raucherquote von höchstens 5% der Bevölkerung zu erreichen. Die Strategien sollten konkrete Pfade für die Zielerreichung aufweisen, sowie Mechanismen zur Überprüfung von deren Einhaltung. Sie sollten in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Bei der Erstellung der Tabakkontrollstrategien und ihrer Überprüfung sollten die relevanten Stakeholder aus Wissenschaft, Gesundheitswesen und Nichtregierungsorganisationen aus dem Bereich der Tabakkontrolle durch eine dauerhaft zu etablierende Stakeholder-Plattform einbezogen werden